

Facharzt für Nephrologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2018
(letzte Revision: 29. August 2019)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Nephrologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Nephrologie ist die ärztliche Disziplin, die sich mit den Ursachen und Folgen der Nierenkrankheiten befasst. Zur Aufgabe der Nephrologie gehört die Betreuung der Patienten mit Nierenkrankheiten inklusive Durchführung aller Nierenersatzverfahren. Nephrologen sind mit Vorteil voll ausgebildete Internisten und erfassen die Gesundheit und Krankheit der ihnen anvertrauten Patienten als Ganzes.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Facharztstitels Nephrologie soll der Kandidat* die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Nephrologie im ambulanten und stationären Sektor tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll der Bewerber für den Facharztstitel Nephrologie befähigt sein:

- eine nephrologische Praxis selbständig zu führen bzw. nephrologische Spitalpatienten in eigener Verantwortung vollumfänglich zu betreuen;
- nephrologische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen;
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen in der Nephrologie richtig einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren.

2. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1 Dauer und Gliederung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2-3 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin und Optionen (nicht fachspezifische Weiterbildung, vgl. Ziffer 2.1.3)
- 3-4 Jahre klinische Nephrologie (fachspezifische Weiterbildung, vgl. Ziffer 2.1.2)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 1½ Jahre der Weiterbildung im gesamten Spektrum der klinischen Nephrologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.
- Mindestens 6 Monate der klinischen Weiterbildung müssen an einer anderen Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden. Wer die ganze fachspezifische Weiterbildung in einem Verbund leistet, ist vom geforderten Wechsel der Weiterbildungsstätte befreit

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

- 2 Jahre Allgemeine Innere Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten. 1 Jahr muss an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A (stationäre AIM) oder an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie I (ambulante AIM) absolviert werden. Das zweite Jahr muss als rein

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

stationäre Allgemeine Innere Medizin absolviert werden, wobei die Kategorie frei wählbar ist (Kategorie A bis D). Es empfiehlt sich, die Allgemeine Innere Medizin vor der fachspezifischen Weiterbildung zu absolvieren.

- Bis zu 1 Jahr Optionen: Zur Auswahl stehen die Fachgebiete
 - Allergologie und klinische Immunologie
 - Allgemeine Innere Medizin
 - Angiologie
 - Endokrinologie/Diabetologie,
 - Infektiologie
 - Intensivmedizin
 - Kardiologie
 - Klinische Pharmakologie und Toxikologie
 - Rheumatologie

Anstelle dieser Fächer kann als Option eine Forschungstätigkeit oder eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung bis zu einem Jahr angerechnet werden. Bei Forschungstätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission (TK) anzufragen. Forschung, auch auf dem Gebiet der Nephrologie, gilt nicht als fachspezifische Weiterbildung.

- Eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee und humanitäre Einsätze unter einem ärztlichen Vorgesetzten können bis zu 6 Monate an das Optionsjahr angerechnet werden (Art. 35 WBO).
- Wer bereits über einen Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin verfügt, hat die nicht fachspezifische Weiterbildung erfüllt (3 Jahre).

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Operationen, andere Interventionen, Kurse, Weiter- bzw. Fortbildungen, Kongressbesuche, etc.).

2.2.2 Teilnahme an Kongressen / Jahresversammlungen / Kurse

- Besuch einer Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie.
- Besuch des 2-tägigen Grundkurses für Ultraschalluntersuchung der Niere

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 1½ Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Nephrologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anerkennung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Zu erwerbendes Wissen auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiet

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie, der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie der Nieren und der ableitenden Harnwege;
- Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen sämtlicher Nierenersatzverfahren;
- Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren und zu interpretieren.

3.2 Zu erwerbendes Wissen im klinischen Bereich

- Detaillierte Kenntnisse der organischen und funktionellen Krankheiten und Anomalien der Nieren und der ableitenden Harnwege;
- Detaillierte Kenntnisse über Störungen des Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes;
- Fähigkeit, eine nephrologische Anamnese selbständig aufzunehmen und einen kompletten Status zu erheben;
- Fähigkeit, den Patienten in seinem psychosozialen Umfeld zu erkennen;
- Fähigkeit, aus den Resultaten eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose für Patienten mit akuten und chronischen Nierenleiden abzuleiten;
- Fähigkeit, einen Behandlungsplan für die akute und chronische Niereninsuffizienz nach neusten Erkenntnissen aufzustellen und durchzuführen und zwar für Patienten mit einem Nierenleiden, das keines Nierenersatzverfahrens bedarf und für Patienten, die wegen eines akuten oder chronischen Nierenversagens ein Ersatzverfahren brauchen, inklusive Peritonealdialyse- und Hämodialyse-Verfahren, Hämofiltration oder Transplantation;
- Kenntnisse der Indikation, Aussagekraft und Risiken der speziellen diagnostischen und interventivellen Methoden;
- Kenntnisse der spezifischen Pharmakotherapie inklusive Interaktionen von Arzneimitteln bei Patienten mit Nierenerkrankungen sowie der veränderten Arzneimitteldosierung bei Nierenerkrankungen und bei eingeschränkter Nierenfunktion; Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Verschreibung und Kontrolle von Arzneimitteln in der Schweiz
- Kenntnisse diätetischer Massnahmen bei Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Indikation für Plasmapheresen bei Patienten mit Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Operationen in Zusammenhang mit Nierenersatzverfahren und Fähigkeit, postoperative Betreuung der Patienten mit Nierenerkrankungen vorzunehmen;
- Beurteilen von Nierenfunktionsprüfungen;
- Berechnen und Beurteilen der Clearance von Endo- und Xenobiotika bei Hämodialyse- und Peritonealdialyse-Patienten;
- Beurteilung von Originaldokumenten von bildgebenden Verfahren im Bereich der Nephrologie;
- Kenntnisse der rehabilitativen Massnahmen;
- Kenntnisse der Epidemiologie und Genetik von Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Prognose der wichtigsten renalen Affektionen;
- Kenntnisse der Prophylaxe von Nieren- und Hochdruckerkrankungen;
- Kenntnisse und selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen vor allem betreffend die Kosten/Nutzen-Relation der angeordneten diagnostischen und therapeutischen Massnahmen;
- Kenntnisse der Verordnungen und Verfügungen der sozialen Krankenversicherungen;
- Fähigkeit, einen Krankheitsfall zusammenzufassen, vorzutragen und zu diskutieren;
- Kompetenz in der Betreuung von Patienten in palliativen Situationen, insbesondere im Endstadium von Tumorerkrankungen und bei terminaler Niereninsuffizienz.

3.3 Aktivitäten, die dokumentiert durchgeführt werden müssen:

	Soll
Untersuchungen / Massnahmen	638
Abklären und Erstellen eines Therapiekonzepts bei Patienten mit Nierenerkrankungen, die noch kein Nierenersatzverfahren brauchen	40
Abklären und Behandeln von Patienten mit akuter Niereninsuffizienz	20
Betreuen von Patienten unmittelbar nach Nierentransplantation	20
Abklären und Behandeln von Episoden mit Nierendysfunktion bei Patienten mit Nierentransplantat	20
Betreuen von Patienten, die eine CAPD beginnen	5
Langzeitbetreuung von CAPD-Patienten (Patientenmonate)	50
Betreuung von Langzeithämodialyse-Patienten im Dialysezentrum (Patientenmonate)	200
Training und Betreuen von Heimhämodialyse-Patienten	
Nephrologisches Konsilium	40
Nierenbiopsie	20
Einlegen eines venösen Dialysekatheters: V. femoralis, V. jugularis, V. subclavia	
Durchführung und Beurteilung von Urinuntersuchungen (inkl. Urintauchkulturen)	100
Selbständige Analyse der neusten Originalliteratur zu einem konkreten Problem (Anzahl Analysen)	3
Ultraschalluntersuchung der Nieren und ableitenden Harnwege unter Supervision:	120
Eigennieren (inklusive Farbdoppler-Sonographie der Nierenarterien, samt Messung von Resistiven-Index beider Nieren (RIs) in mindestens 2 Regionen pro Niere und Twinkling (Farbdopplerwiderholungsartefakt) Untersuchung	40
Nierentransplantate (inklusive Farbdoppler-Sonographie der Nierenarterie/-Vene, Messung von RIs in mindestens 2 Regionen	40
Restharnbestimmungen	20
Arteriovenöse Fisteln (AV-Fistel) bei Dialysepatienten (*2014 nicht gefordert)	20
Einlegen von zentralvenösen Dialysekathetern unter sonographischer Kontrolle (Anzahl richtet sich nach Möglichkeit der Weiterbildungsstätten)	
Peritonealkatheter/-Tunnel Untersuchungen (Anzahl richtet sich nach Möglichkeit der Weiterbildungsstätten)	

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Nephrologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der Jahresversammlung durch das Plenum der Schweiz. Gesellschaft für Nephrologie (SGN) gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

- 2-3 Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A;
- 1-2 Vertreter der Weiterbildungsstätten der Kategorie B oder C;
- 1 niedergelassener Facharzt für Nephrologie.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Kooperation und Koordination mit der Renal Section der UEMS;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

4.4.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus MC (Multiple Choice) Fragen und entspricht der «European Certificate in Nephrology», das durch die Renal Section der UEMS (Union Européenne des Médecins Spécialistes) organisiert wird.

4.4.2 Die mündliche Prüfung besteht aus 2 Teilen, die zusammen 45-60 Minuten dauern. Beide Teile entsprechen strukturierten Prüfungen:

- Interpretation klinisch-wissenschaftlicher Literatur: Besprechen von wissenschaftlichen Publikationen (3 von 10 Publikationen zu je 5-10 Minuten). Abgabe der Literatur (total 10 Publikationen, welche alle Gebiete, nämlich allgemeine klinische Nephrologie, Physiologie, Pharmakologie, Untersuchungsmethoden, Dialyse und Nierentransplantation abdecken müssen) mindestens 3 Monate vor der Prüfung.
- Klinische Entscheidungsfindung: Analyse von klinischen Situationen (mindestens 3 Fälle, 10-15 Minuten pro Fall).

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, muss die bestandene schriftliche Prüfung für das «European Certificate in Nephrology» ausgewiesen sein.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfungen

Die schriftliche Prüfung für das «European Certificate in Nephrology» findet einmal pro Jahr, jeweils im März statt und wird durch die UEMS renal section and board organisiert. Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der Website der UEMS: www.europeancertificateinnephrology.eu

Die mündliche Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr im Herbst statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens sechs Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung für das «European Certificate of Nephrology» wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein Italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweiz. Gesellschaft für Nephrologie erhebt für die mündliche Prüfung eine Prüfungsgebühr, die von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Die Prüfungsgebühr für die European Certificate of Nephrology wird von der UEMS renal section festgelegt und direkt erhoben.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) sind dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Wer die beiden Prüfungsteile nicht innert 3 Jahren erfolgreich absolviert hat, muss die ganze Prüfung wiederholen.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Nephrologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incident Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben jederzeit (mindestens 3 als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben) zur Verfügung: Am J Transplant, Transplantation, Kidney Internat, Nephrol Dial Transplant, J Am Soc Nephrol, N Engl J Med. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in 3 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle):

5.3 Kriterien für die Kategorieneinteilung

Eigenschaft der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (2½ Jahre*)	B (1½ Jahre)	C (6 Monate)
Nephrologische Klinik/Abteilung eines Universitätsspitals oder Zentralspitals	+	-	-
Nephrologische Klinik/Abteilung eines nicht universitären Spitals	-	+	+
Nierentransplantation im Hause	+	-	-
Funktion			
Zentrumsversorgung	+	-	-
Grundversorgung	+	+	+
Hämodialysen, Anzahl pro Jahr	6'000	4'000	2'000

	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (2½ Jahre*)	B (1½ Jahre)	C (6 Monate)
Kontinuierliche Ambulante Peritonealdialyse (CAPD), Anzahl neu mit CAPD beginnende Patienten pro Jahr	5	5	-
Ärztliche Mitarbeiter			
Leiter vollamtlich	+	+	+
Leiter habilitiert	+	-	-
Stellvertreter: vollamtlicher Kaderarzt, Facharzt für Nephrologie	+	+	-
Zusätzliche vollamtliche Kaderärzte, Fachärzte für Nephrologie	1	-	-
Weiterbildungsstellen (à 100%)	3	1	1
Theoretische Weiterbildung			
Klinik intern: Fallvorstellungen (Std./Woche)	3	2	1
Journal-Club , mindestens 2x/Monat	+	+	+
Strukturierte Weiterbildung (Stunden pro Woche)	3	3	3
Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen mit Beteiligung der Nephrologie (Anzahl pro Woche)	1	1	-
Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen (während der Arbeitszeit) (Tage pro Jahr)	3	3	3
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	+	-

* für Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsverbund: 4 Jahre

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 15. Juni 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2020 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2014 \(letzte Revision 15. Dezember 2016\)](#) verlangen.

Prüfungsnachweise bis 31. Dezember 2018

Bis Ende 2018 sind für den Nachweis der Prüfung gemäss Ziffer 4 folgende Varianten möglich:

- Nachweis der bestandenen Facharztprüfung Allgemeine Innere Medizin und Nachweis der bestandenen mündlichen Facharztprüfung Nephrologie.

oder

- Nachweis mindestens über die Teilnahme an der schriftlichen Facharztprüfung Nephrologie sowie Nachweis der bestandenen mündlichen Facharztprüfung Nephrologie.

Wer bis Ende 2018 die mündliche Facharztprüfung nicht bestanden hat, muss folgenden Nachweis erbringen: Bestandene schriftliche und mündliche Facharztprüfung Nephrologie.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 29. August 2019 (Ziffer 4.5.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)

Bern, 18.09.2019/pb

D:\pbucher\WINWORD\WB-Programme\Nephrologie\2019\nephrologie_version_internet_d.docx